| |
|---|
| 3. |

3.

Einen Anspruch auf Entschädigung nach Nr. 1 dieser Regelung haben auch der Vorsitzende und sein Stellvertreter, soweit sie von ihrem Recht auf Teilnahme an Sitzungen der Unterausschüsse gem. § 9 Abs. 5 der Geschäftsordnung Gebrauch machen.